

Ausschnitt aus den Landes Verordnung gültig ab dem 26.06.2021

„ Nach Nummer 3 dürfen nur Personen aufgenommen werden, die einen negativen Test vorweisen können. Welche Voraussetzungen an den Nachweis gestellt werden, ergibt sich aus § 2 Nummer 6 in Verbindung mit Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes (SchAusnahmV). Die Testpflicht gilt demnach nicht für Kinder unter 6 Jahren. Hingegen müssen sich Personen mit typischen Symptomen für eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV testen lassen. Abweichend von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV wird – beschränkt auf den Anwendungsbereich von Nummer 3 – die Frist für die zugrundeliegende Testung aller Tests von 24 Stunden auf 48 Stunden verlängert. Denn durch das zusätzliche Erfordernis in Nummer 3, dass die Testung bereits vor Reiseantritt erfolgt sein muss, wäre bei längerer Anreisedauer eine Beherbergung sonst kaum möglich. Die übrigen Anforderungen aus § 2 Nummer 6 und 7 SchAusnahmV an getestete Personen und an Testnachweise bleiben unberührt. Dieser Test muss vor Reiseantritt erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass der Gast bereits vor Antritt der Reise erfährt, ob sie oder er sich mit dem Coronavirus infiziert hat. Ein Reiseantritt soll damit im Fall einer Infektion unterbunden werden. Ein Nachweis über den Test muss der Gastwirtin oder dem Gastwirt vorgelegt werden.“

Übersetzung:

Weiterhin gilt für Geimpfte und Genesene die noch im Schutzbereich liegen, dass Sie keinen Test vorlegen müssen.

Andere Gäste müssen vor der Anreise weiterhin einen Test vorlegen, dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Insgesamt gilt der Test 72 Stunden und muss erneut gemacht und vorgelegt werden. Weitere Tests sind dann nicht mehr nötig.